



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

Ansprechpartner*in

Frau Thamsen

Raum: 408

Tel.: 04621 87-7851

Fax.: 04621 87-588

Email:

therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

14.11.2025

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-TT/131 FNP 32 BP 30

Schleswig

15.12.2025

Gemeinde:

Wanderup

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Westerkjer“ sowie die parallele 32.
Änderung des Flächennutzungsplans**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des **vorbeugenden Brandschutzes** werden folgende Anmerkungen hervorgebracht:

Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes DVGW-Information Wasser Nr. 99 mit dem Anhang W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu berücksichtigen.

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** weist auf folgendes hin:

Bei der Aufstellung des B-Planes ist die Nähe zur Dänischen Schule und des Sportplatzes in Bezug auf Lärmimmissionen zu beachten.

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg

IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Es wird darum gebeten, dies bei der weiteren Bearbeitung mit einzubeziehen.

Aus Sicht der unteren **Naturschutzbehörde** wird auf folgendes hingewiesen:

Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Schutzstreifen von mindestens 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Dieser ist im Textteil B zur Planzeichnung zu so festzusetzen, dass eine Bebauung jeglicher Art ausgeschlossen wird.

Es sollte in Betracht gezogen werden, die Knicks zu entwidmen: Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben zur u.a. Höhe und Häufigkeit des Schnittes fallen jedoch weg.

Die Genehmigungen zur Knickrodung/Knickentwidmung/Baumfällung sind separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Ersatzbäume sind, sofern sie innerhalb des Plangebiets gepflanzt werden sollen, in der Planzeichnung als zu erhaltende Bäume darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für jeden der Ersatzbäume ausreichend Platz für die Entwicklung einer natürlichen Baumkrone und des Wurzelwerkes vorgesehen ist.

Im weiteren Verfahren sind die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Boden, in das Knicknetz und in den Baumbestand zu konkretisieren und unter Angabe der Flurstücksinformationen bei der Neuanlage von Ausgleichsflächen bzw. unter Angabe des Aktenzeichens und der Bezeichnung von Ökokonten darzustellen.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Gegen die Aufstellung des 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 30 „Westerkjer“ der Gemeinde Wanderup, bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz, Abwasser)** Bedenken.

In den Planungsunterlagen gibt es widersprüchliche Angaben zu der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Unter Punkt 3.3 des Umweltberichts steht, dass das gesamte Grundstück für die Versickerung geeignet ist. Während in der Begründung auf Seite 19 steht, dass nur der nördliche Teil des Grundstücks für eine Versickerung in Frage kommt. Diese widersprüchlichen Angaben müssen geklärt werden. Die genannten Bodengutachten sind mit der weiteren Planung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben beinhaltet ein Regenrückhaltebecken mit einer Ableitung in die Linnau. Der geplanten Einleitung kann aktuell nicht zugestimmt werden, da die Linnau bereits überlastet ist und eine weitere hydraulische Belastung des Hochwasserrisikos im Unterlauf weiter erhöhen würde. Deshalb ist das Niederschlagswasser innerhalb des Baugebiets zurückzuhalten und versickern. Dabei sollte der Fokus, der weiteren Planung, auf den zentralen, oberflächennahen Versickerungslösungen liegen. Vorstellbare Maßnahmen wären unter anderem:

- Muldenversickerung oder Straßenbegleitende Mulden
- Rigolenversickerung
- Multifunktionale Straßennutzung: Integrierung von Wasserbewirtschaftungstechniken zur Regenwassernutzung oder Versickerung.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, wie Rasengittersteine, für Wege, Zufahrten und Stellplätze
- Gründächer: Begrünte Dächer dienen als Wasserspeicher, entlasten die Versickerungsanlagen und tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.
- Regenwassernutzung auf den Grundstücken: Sammeln von Regenwasser in Zisternen auf den Grundstücken.

Die genaue Art und Dimensionierung der Maßnahmen muss im Rahmen der weiteren Planung unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Grundwasserstände festgelegt werden.

Des Weiteren ist für das geplante Baugebiet ein Gutachten nach dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (ARW 1)“ zu erstellen und mit einem Entwässerungskonzept der unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

Aus Sicht der unteren **Bodenschutzbehörde** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

Anforderungen:

- Für den bei Herstellung der Versickerungsmulde anfallenden Bodenaushub ist eine möglichst ortsnahe Verwertung des Bodenmaterials zu planen.
- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de).
- Sinnvolle Baufeldunterteilung vornehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Freiland, Garten, Grünflächen.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorsehen.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen.
- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.

- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial in Lärmschutz- oder Knickwällen, Senkenverfüllungen, Geländemodellierungen ist nicht zulässig ist nicht zulässig.
- Bei der Neuanlage von Knickwällen ist der Oberboden auf von der Grundfläche des Knickwalls zu entfernen. Der Kern des Knickwalls ist aus Mineralboden zu erstellen. Oberboden ist nur in ortsüblicher Schichtstärke anzudecken.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Zur Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei hoher Bodenfeuchte/wassergesättigten Bodenverhältnissen sind die Erdarbeiten witterungsbedingt einzustellen und dürfen erst nach Abtrocknung wiederaufgenommen werden.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Aus **planerischer** Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

- Aufgrund der umliegenden Gewerbebetriebe sollten die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB überprüft werden. Des Weiteren wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde verwiesen.

- In der Begründung des Bebauungsplanes wird auf die *Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden* (S. 15) verwiesen. Damit es im weiteren Verlauf nicht zu Unklarheiten kommt, sollte auch das WA 5 genannt werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen